

Satzung des Ortsinteressenvereins Herrensohr e.V.

§ 1 Der Verein führt den Namen „Ortsinteressenverein Herrensohr e.V.“.
Der Ortsinteressenverein ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Herrensohr.

§ 2 Satzungszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und überparteiliche Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (AO). Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§52 Abs. 2 Nr. 22 AO).

1. Er hat zur Aufgabe
 - a) durch geeignete Maßnahmen die Bevölkerung für die Ortsinteressen zu gewinnen,
 - b) das kulturelle Leben im Stadtteil zu beleben und mitzugestalten,
 - c) zur Verschönerung des Stadtteils in enger Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Behörden beizutragen,
 - d) sich in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Organisationen für die Wahrnehmung der Ortsinteressen einzusetzen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,
 - b) die Durchführung von Aktivitäten zur Ortsverschönerung,
 - c) die Förderung der Zusammenarbeit von örtlichen Vereinen und Institutionen,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Herausgabe einer kostenlosen Zeitschrift, Bereitstellen einer Ausstellungsfläche oder Betreiben einer Webseite).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden für den satzungsgemäßen Zweck verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche Person werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Verwirklichung der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf deren schriftlichen Antrag.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand zu Händen des ersten Vorsitzenden¹ schriftlich mitzuteilen, er wird mit dem Eingang der Mitteilung bei diesem wirksam.
5. Wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten, unehrenhaften Verhaltens oder Schädigung der Vereinsinteressen kann der Vorstand den Ausschluss aussprechen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung des Vorstandes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt dann über die Wirksamkeit des Ausschlusses.
6. Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b) alle Vorteile zu beanspruchen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet oder zu erwirken vermag.
7. Die Pflichten der Mitglieder bestehen
 - a) in der Förderung der Vereinsziele und
 - b) in der Beitragsleistung.

¹ In dieser Satzung wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht als Klassifizierung von Wörtern verwendet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils die anderen Geschlechter angesprochen sind.

8. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten, die Beitragshöhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Vorstand des Vereins

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden - seinem Stellvertreter,
 - dem Schriftführer,
 - dem Organisationsleiter,
 - dem Kassenverwalter und
 - mindestens einem Beisitzer
- b) Der erste Vorsitzende des Vereins ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er leitet und überwacht die Geschäfte des Vereins. Im Verhinderungsfalle wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten. Die Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
- c) Finanzwirksame Angelegenheiten bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.
- d) Der Kassenverwalter hat die Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Vereins und ist für die ordnungsgemäße Buchung aller Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung vor jeder Neuwahl des Vorstandes einen Kassenbericht vorzulegen. Dieser Bericht ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen und unterschriftlich zu bestätigen.
- e) Der Schriftführer führt die Sitzungsprotokolle der Vereinsorgane. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes werden den Vorstandsmitgliedern angezeigt.
- f) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung auf Einladung seines Stellvertreters so oft es die Geschäfte erfordern.

2. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die wichtigsten Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand, sowie die Bestellung und Abberufung des Vorstands, die Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins.
- b) Zu Mitgliederversammlungen wird schriftlich, über die lokale Presse oder per öffentlichem Aushang mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- d) Spätestens vor Ablauf des ersten Halbjahrs des jeweils zweiten Geschäftsjahres hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
- e) Der Vorsitzende muss darüber hinaus die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte dies schriftlich beantragt.
- f) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Geschäftsbericht,
 - Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht,
 - Entlastung des alten Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - Beschlussfassung über Anträge, die mindestens drei Tage vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.
- g) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handzeichen gefasst. Auf Antrag, der der Unterstützung eines Viertels der anwesenden Mitglieder bedarf, ist geheim abzustimmen.

- h) Das Protokoll der Mitgliedsversammlung wird vom Schriftführer, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 5 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Zu ihrem Inkrafttreten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, wobei mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher Verwendung zur Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde. Hierüber bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 8 Der Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 9 Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 28. Mai 1982

Geändert am 20. Juli 1997.

Geändert am 14. Oktober 2005.

Geändert am 26. März 2017.

Geändert am 30.06.2019.